

GZ: BMBWF-52.250/0215-IV/9a/2018

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

30/5

Betreff: Bestellung von KommR Mag. Stefan JAUK zum Mitglied des Universitätsrats der Universität für Bodenkultur Wien durch die Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die restliche Funktionsperiode 2018 bis 2023

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Gemäß § 21 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 - UG, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2018, gehören dem Universitätsrat einer Universität fünf, sieben oder neun Mitglieder an:

1. zwei, drei oder vier Mitglieder, die vom Senat gewählt werden;
2. zwei, drei oder vier Mitglieder, die von der Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bestellt werden;
3. ein weiteres Mitglied, das von den unter Z 1 und Z 2 genannten Mitgliedern einvernehmlich bestellt wird.

Der Senat und die Bundesregierung haben gleich viele Mitglieder zu bestellen, die Bestellung der Mitglieder gemäß Z 2 hat nach der Wahl der Mitglieder gemäß Z 1 zu erfolgen. Dem Universitätsrat haben mindestens 50% Frauen anzugehören.

Gemäß § 21 Abs. 8 UG beträgt die Funktionsperiode des Universitätsrates fünf Jahre. Die vierte Funktionsperiode des Universitätsrats begann mit dem 1. März 2018 und endet mit dem 28. Februar 2023.

Dr. Martin Hauer hat mit Schreiben vom 25. Juli 2018 seine Funktion als Mitglied des Universitätsrates der Universität für Bodenkultur Wien mit 31. Juli 2018 zurückgelegt.

Ich schlage deshalb folgende Person zur Bestellung als Mitglied des Universitätsrates der Universität für Bodenkultur Wien für die restliche Funktionsperiode 2018 bis 2023 durch die Bundesregierung vor:

KommR Mag. Stefan JAUK, Geschäftsleiter der Raiffeisen Regionalbank Mödling

Ich stelle sohin den

Antrag,

die Bundesregierung möge KommR Mag. Stefan JAUK zum Mitglied des Universitätsrats der Universität für Bodenkultur Wien für die restliche Funktionsperiode 2018 bis 2023 dieses Universitätsrats gemäß § 21 Abs. 6 Z 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 8 UG bestellen.

Wien, 4. Oktober 2018

Der Bundesminister:
Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann